

Praxisleitfaden

„Umgang des leiblichen Vaters“

FamR

www.familienrecht.de

Ein kostenloser Service des
Deubner Verlags

Deubner
Recht & Praxis



IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRB 37127
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG
Oststraße 11, D-50996 Köln
Fon +49 221 937018-0
Fax +49 221 937018-90
kundenservice@deubner-verlag.de
www.deubner-recht.de

Praxisleitfaden: „Umgang des leiblichen Vaters“

aus: Kottke/Zahran: „Die 100 typischen Mandate im Familienrecht“ – Praxisleitfaden mit CD-ROM und Online-Service, 3. Auflage 2012.

[Jetzt hier „Die 100 typischen Mandate im Familienrecht“ bestellen!](#)

1. Beispielfall

Herr Müller ist beruflich viel im Ausland unterwegs. Bei einem kurzen Aufenthalt in Berlin vor fünf Jahren hatte er eine Affäre mit seiner verheirateten Kollegin. Daraus entstammt Lukas (4). Die Kollegin lebt weiterhin mit ihrem Mann und weiteren zwei Kindern in Berlin. Herr Müller, die Kollegin und ihr Ehemann wissen, dass Herr Müller der biologische Vater von Lukas ist. Lukas selbst hat davon keine Kenntnis.

Herr Müller hat die letzten vier Jahre in Malaysia verbracht und keinen Kontakt zu Lukas gesucht. Er hat die Vaterschaft des Ehemannes nicht angefochten, weil ihm das Ganze von Malaysia aus zu aufwendig erschien. Gleichwohl überweist er der Mutter von Lukas regelmäßig Unterhalt für diesen.

Nun will sich Herr Müller dauerhaft in Berlin niederlassen. Er wünscht sich regelmäßige Treffen mit Lukas und möchte über dessen Entwicklung informiert werden. Die Mutter ist strikt dagegen. Sie streitet die Vaterschaft von Herrn Müller nicht ab, ist aber der Auffassung, Lukas käme völlig durcheinander, wenn man ihn damit konfrontierte, dass Herr Müller sein biologischer Vater ist. Herr Müller würde außerdem dadurch ihre Familie zerstören.

Herr Müller fragt, ob er sein Umgangsrecht gerichtlich erstreiten kann.

2. Checkliste

- Ist eine Vaterschaftsanfechtung noch möglich?
- Ist die Vaterschaft unstreitig?
- Besteht eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Herrn Müller und Lukas?
- Ist der Vater bereit, Verantwortung für Lukas zu übernehmen?
- Was ist das Interesse von Lukas?

3. Lösung

Die Frist zur Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft des Ehemannes der Mutter gem. § 1599 Abs. 1 BGB beträgt zwei Jahre (§ 1600b BGB) und ist bereits abgelaufen. Ein dahingehender Antrag ist daher nicht mehr möglich. Die biologische Vaterschaft von Herrn Müller ist allerdings unstreitig.

Bislang regelt das BGB in § 1685 Abs. 2 BGB nur das Umgangsrecht des biologischen Vaters, wenn zwischen diesem und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Diese Regelung gilt genauso für andere Bezugspersonen. Maßgeblich ist, ob der Betroffene für das Kind tatsächlich Verantwortung trägt oder getragen hat.

Das ist hier bislang, jedenfalls im persönlichen Verhältnis, nicht der Fall. Denn Herr Müller hatte in der Vergangenheit keinen Kontakt zu Lukas.

Gegen diese Regelung haben zwei deutsche Väter vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geklagt. Dieser hat die deutsche Regelung als unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt (vgl. EGMR, Urt. v. 21.12.2010 – 20578/07, Anayo ./ BRD und Urt. v. 15.09.2011 – 17080/07, Schneider ./ BRD). An diese Rechtsprechung sind die deutschen Gerichte gebunden.

Das Bundesministerium für Justiz hat deshalb im Oktober 2012 einen Regierungsentwurf „zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters“ vorgelegt (zu finden auf der Website des BMJ). Der neue § 1686a BGB billigt dem biologischen Vater ein Umgangs- und Auskunftsrecht zu, wenn er Verantwortung tragen will und der Umgang dem Kindeswohl dient. Die weiter geplante Vorschrift des § 167a FamFG sieht eine Pflicht zur Duldung von Untersuchungen, insbesondere Blutentnahmen, vor, soweit diese zur Feststellung der leiblichen Vaterschaft erforderlich und den Beteiligten zumutbar sind.

4. Verfahren

Im Hinblick darauf hat ein Antrag von Herrn Müller auf Regelung des Umgangs und Verpflichtung der Mutter zur Erteilung von Auskünften über wesentliche Entwicklungen von Lukas durchaus Aussicht auf Erfolg.

Herr Müller will Verantwortung für Lukas übernehmen. Ein Anzeichen dafür sind die regelmäßigen Unterhaltszahlungen. Sein bisher fehlendes Engagement im Hinblick auf den Kontakt zu seinem Sohn lässt sich durch den langen Auslandsaufenthalt erklären. Die Ansiedlung in Berlin ermöglicht einen auf Dauer angelegten regelmäßigen Kontakt und den Aufbau einer Vater-Sohn-Beziehung. Im Hinblick auf das Kindeswohl kann man mit dem Interesse Lukas' an seiner leiblichen Abstammung argumentieren. Es spricht aus psychologischer Sicht viel dafür, dass es besser ist, von der Vaterschaft so früh wie möglich zu erfahren statt in einem höheren Lebensalter.

Das Gericht wird Lukas sicherlich einen Verfahrensbeistand zur Seite stellen, der dessen Interesse ermittelt und ggf. ein Sachverständigengutachten einholen.

5. Musterantrag: Antrag auf Regelung des Umgangs und auf Auskunft über die Entwicklung

Musterantrag siehe nächste Seite.

Amtsgericht
Familiengericht
...
Straße, Hausnr./Postfach
PLZ Ort

Antrag auf Regelung des Umgangs und auf Auskunft über die Entwicklung

des Kindesvaters ...

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte: ...

gegen

die Kindesmutter ...

– Antragsgegnerin –

Namens und im Auftrag des Antragstellers wird

beantragt,

1. das Umgangsrecht des Antragstellers mit dem Kind ..., geb. am ..., zu regeln;
2. die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller über die wesentlichen Entwicklungen des Kindes ... zu informieren.

Begründung:

Die Beteiligten sind die Eltern des Kindes Sie sind und waren nicht verheiratet. Die leibliche Vaterschaft des Antragstellers ist unstreitig. Der Ehemann der Antragsgegnerin ist der rechtliche Vater von

... weiß bislang nichts von der Vaterschaft des Antragstellers. Der Antragsteller will sich nach einem längeren Auslandsaufenthalt in ... niederlassen und Verantwortung für ... übernehmen. Er zahlt für diesen an die Kindesmutter monatlich Unterhalt entsprechend der Düsseldorfer Tabelle.

Die Beteiligten können sich über die Regelung des Umgangs nicht einigen.

Die Kindesmutter ist grundsätzlich gegen den Umgang, da sie befürchtet, ... würde psychisch destabilisiert, wenn er erfährt, dass der Antragsteller sein leiblicher Vater ist. Außerdem komme das Familiengefüge durcheinander.

Der Umgang des Antragstellers mit ... entspricht dem Kindeswohl.

Beweis: Sachverständigengutachten

Eine frühe Konfrontation von ... mit der Vaterschaft des Antragstellers ist besser, als wenn er später davon erfährt. Die Gefahr eines Identitätskonflikts ist in der Pubertät deutlich höher als im Kindesalter. Zudem besteht nur so die Möglichkeit, eine Beziehung zwischen dem Antragsteller und seinem Kind aufzubauen. Außerdem ist es von Vorteil, wenn die Eltern offen mit ... über seine Abstammung sprechen und er nicht zufällig davon hört.

Beweis: wie oben

Der Kindesvater ist willens und durch seine dauerhafte Niederlassung in ... in der Lage, dauerhaft den Kontakt mit ... zu halten.

Er ist bereit, Verantwortung für ... zu übernehmen. Das hat er bereits durch die regelmäßigen Unterhaltszahlungen bewiesen.

Beweis: wie oben

Die genaue Regelung des Umgangs wird in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Weiterhin begehrt der Antragsteller regelmäßige Auskünfte über die Entwicklung von

Diese Informationen hinsichtlich Schule, Gesundheit etc. sind eine wichtige Grundlage für den Aufbau der Vater-Kind-Beziehung.

Zur weiteren Begründung beziehen wir uns auf den EGMR (Urt. v. 21.12.2010 – 20578/07, Anayo ./ BRD und Urt. v. 15.09.2011 – 17080/07, Schneider ./ BRD). In diesen Urteilen hat der EGMR das Recht des leiblichen Vaters auf Umgang und Auskunft anerkannt.

Beglaubigte und zwei einfache Abschriften, davon eine für das Jugendamt, anbei.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt